

49 - Legitimation zur strafrechtlichen Beschwerde (Art. 139 StPO). Der bloss mittelbar Geschädigte, dessen Beeinträchtigung erst durch das Hinzutreten weiterer Eigenschaften wie der vertraglichen oder ausservertraglichen Haftung für den Schaden eintritt, ist nicht beschwerdelegitimiert.

Aus den Erwägungen:

Gemäss Art. 176a StPO kann unter anderem gegen Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes Beschwerde nach Art. 138 und Art. 139 StPO geführt werden. Die letztere Bestimmung erklärt zur Beschwerdeführung berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung geltend machen kann. Schutzwürdig sind vor allem Interessen des Geschädigten, den das Gesetz ausdrücklich als befugt erklärt, Ab- lehnungs- und Einstellungsverfügungen anzufechten. Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung ist nach einhelliger Lehre und Rechtssprechung der Träger des Rechtsguts, dessen Verletzung oder Gefährdung Gegenstand der Strafverfolgung bildet (P Brunner, Die Stellung des Geschädigten im zürcherischen Offizial- und subsidiären Privatstrafklageverfahren, Diss. Zürich 1976, S. 23 ff.; PKG 1987, Nr. 48, S. 147; PKG 1978, Nr. 52, S. 149). Eine lediglich mittelbare Beeinträchtigung, die erst durch Hinzutreten weiterer Eigenschaften (beispielsweise aufgrund einer vertraglichen oder ausservertraglichen Haftung) eintritt, begründet keine Geschädigteneigenschaften im Sinne von Art. 139 Abs. 1 StPO (R. Hauser, Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 1984, S. 83; PKG 1980, Nr. 42, S. 126). In Anlehnung an die im Verwaltungsrecht entwickelte Praxis hat die Beschwerdekammer in dem in PKG 1975 Nr. 60 veröffentlichten Entscheid festgehalten, durch einen Entscheid sei berührt, wer zu dessen Gegenstand in einer besonders nahen Beziehung stehe, also vor allem jener, der am Verfahren, das zum angefochtenen Entscheid geführt habe, beteiligt gewesen sei.

